



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 das EJPD beauftragt, nach der Unterzeichnung der Konvention den Entwurf einer Botschaft zu Händen der Eidgenössischen Räte auszuarbeiten. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist vorgängig bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren über die Umsetzung und Ratifikation der Lanzarote-Konvention durchzuführen. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 16. Juni 2010 unterzeichnet.

Die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Konvention enthält zum einen materielle Strafbestimmungen, namentlich im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und der Mitwirkung von Kindern an pornografischen Darbietungen. Zugleich berücksichtigt sie neue Technologien und Begehungsformen von Sexualstraftaten; so muss künftig das sog. "Grooming", d.h. das Anbahnen von Kontakten zu Kindern im Internet, um dadurch spätere Sexualstraftaten zu begehen, unter Strafe gestellt werden. Mit dem Ziel, den Kindersextourismus wirksam zu bekämpfen, sollen zudem bestimmte Straftaten verfolgt werden, auch wenn diese im Ausland begangen wurden und dort nicht strafbar sind. Zum anderen werden präventive Massnahmen vorgesehen. Die Vertragsstaaten werden namentlich dazu verpflichtet, Präventions- und Interventionsprogramme für Sexualstraftäter sowie Massnahmen bei der Rekrutierung und Weiterbildung von Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, vorzusehen, Programme zur Unterstützung der Opfer bereitzustellen sowie Telefon und Internet-Helplines für Kinder einzurichten. Zudem sieht das Übereinkommen Bestimmungen über das Strafverfahren vor. Hier ist insbesondere sicherzustellen, dass kindliche Opfer im Strafprozess geschützt werden, zum Beispiel im Hinblick auf ihre Identität und ihre Privatsphäre. Schliesslich behandelt die Konvention die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Vertragsparteien, welche schnell und effizient abzuwickeln ist. Ausserdem ist ein Überwachungsmechanismus vorgesehen.

Das schweizerische Recht vermag den Erfordernissen der Konvention über weite Strecken zu genügen. Es gibt jedoch Bereiche, in denen dies nicht der Fall ist. Die Inanspruchnahme sexueller Dienste Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren gegen Entgelt soll strafbar erklärt werden (Art. 196 StGB neu). Ferner ist die Kriminalisierung der Förderung der Prostitu-



tion Minderjähriger vorgesehen (Art. 195 Bst. a StGB). Im Bereich der Kinderpornografie erweist es sich als notwendig, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor der Mitwirkung an sexuellen Darstellungen zu schützen (Art. 197 Ziff. 3, 3^{bis}, 4 StGB). Sodann ist auch das Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen (Art. 197 Ziff. 2^{bis} StGB neu) strafbar zu erklären. Dazu kommen Ergänzungen der Artikel 5 Absatz 1 und 3 StGB (Straftaten gegen Unmündige im Ausland) und Artikel 97 Absatz 2 StGB (Verfolgungsverjährung), die aufgrund der vorerwähnten neuen Straftatbestände notwendig sind.

Wir laden Sie freundlich ein, zum beiliegenden Bericht über die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention sowie zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Strafrecht, 3003 Bern, **bis zum 30. November 2011** zukommen zu lassen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit besten Grüßen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Simonetta Sommaruga

Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf des Bundesbeschlusses und Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Text der Europaratskonvention (d/f)